

Gemeinde Fredenbeck - Samtgemeinde Fredenbeck - Landkreis Stade

Bebauungsplan Fredenbeck Nr.42
„Steinkamp“
Ortsteil Schwinge

Umweltbericht mit integrierter Eingriffsregelung

Stand: September 2017
bearbeitet im Auftrag der
Volksbank e.G
Fredenbeck-Oldendorf
Hauptstraße 5
21717 Fredenbeck



Klaus Ebler

Landschaftsarchitekt

Dipl.-Ing. Klaus Ebler
Landstraße 10
21727 Estorf

Tel.: 041 40 - 87 62 66
Mobil: 0170 - 353 18 95

E-Mail: klaus@ebler.com
Web: www.ebler.com

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen des Umweltberichtes.....	4
1.1 Inhalt und Ziele der Planung.....	4
1.1.1 Angaben zum Bestand.....	4
1.1.2 Ziele der Planung.....	4
1.1.3 Darstellungen des Flächennutzungsplanes	4
1.1.4 Festsetzungen des Bebauungsplanes	4
1.1.5 Bedarf an Grund und Boden.....	4
1.2 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen.....	5
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	7
2.1 Beschreibung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung.....	7
2.1.1 Tier- und Pflanzenwelt	7
2.1.2 FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete.....	7
2.1.3 Boden.....	7
2.1.4 Wasser.....	8
2.1.5 Luft und Klima	8
2.1.6 Landschafts- und Dorfbild.....	8
2.1.7 Mensch und Siedlung	9
2.1.8 Kultur- und Sachgüter.....	9
2.1.9 Wechselwirkungen.....	10
2.1.10 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	11
2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes.....	11
2.2.1 Prognose des Zustandes von Natur und Landschaft bei Durchführung der Planung	11
2.2.2 Prognose des Zustandes von Natur und Land. bei Nichtdurchführung der Planung.....	11
2.3 Alternative Planungsmöglichkeiten.....	12
2.4 Beachtung der Bodenschutzklausel und der Umwidmungssperrklausel.....	12
3 Zusätzliche Angaben.....	12
3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	12
3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	12
4 Grundlagen der Eingriffsregelung	13
4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung.....	13
4.2 Bestandserfassung.....	14
4.2.1 Arten und Lebensgemeinschaften (WERTSTUFE II).....	14
4.2.2 Boden (WERTSTUFE II).....	16
4.2.3 Wasser (WERTSTUFE II).....	16
4.2.4 Luft und Klima (WERTSTUFE II).....	16
4.2.5 Landschaftsbild (WERTSTUFE II).....	16
4.3 Konfliktdanalyse.....	16
4.3.1 Arten und Lebensgemeinschaften.....	16
4.3.2 Boden.....	16
4.3.3 Wasser.....	17
4.3.4 Klima und Luft	17
4.3.5 Landschaftsbild.....	17
4.4 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen.....	17
4.5 Eingriffsbewertung.....	19

5 Maßnahmen zum Ausgleich innerhalb des Plangebietes.....	20
5.1 Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen: (0,13 ha) Strauchhecken.....	20
5.2 SPE-Fäche: (0,37 ha) Feldgehölz	20
6 Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Plangebietes.....	21
6.1 Ausgleichsfläche: (1,11 ha) Sukzession	21
6.2 Sicherung der Kompensationsflächen.....	22
6.3 Durchführung der Maßnahmen (Zeitpunkt).....	22
6.4 Zuordnung der Maßnahmen.....	22
7 Zusammenfassung.....	22

Anlagen:

Lageplan Ausgleichsflächen „Hagenmoor“ Estorf

Landkreis Stade; Plan Nr. 5238.1, Stand: Vorlage zur Genehmigung 20.09.2017

Fachbeitrag Artenschutz

zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fredenbeck
Bartels Umweltplanung, Dipl.-Biologe Torsten Bartels,
Neue Große Bergstraße 20, 22767 Hamburg

Immissionsschutzgutachten:

Wohnbebauung in Schwinge zwischen Sportplatz und Bergstraße
Ergebnisdarstellung zu Geruchsimmissionen (Stand 10.11.2015)
einschl. Ergänzung vom 18.01.2017
Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg, Osterende 68, 21734 Oederquart

Schalltechnisches Gutachten zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.42 „Steinkamp“

der Gemeinde Fredenbeck für den Ortsteil Schwinge, (Stand 02.03.2016)
Dipl.-Phys. Klaus Roesener, Neuer Kamp 6, 27801 Dötlingen

Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Bodendenkmal Schwinge, Fundstellennr. 137 (vom 17.10.2016)
Landkreis Stade, Archäologische Denkmalpflege und Kultur
Hauptstraße 45, 21684 Agathenburg, Herr Nösler

1 Grundlagen des Umweltberichtes

Die Erstellung dieses Umweltberichtes erfolgt auf Grund der Vorgaben des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Die Struktur des Umweltberichtes ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, in Verbindung mit § 1 Abs. 7 und 1a BauGB.

Als Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen werden der Landschaftsplan der Samtgemeinde Fredenbeck, der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Stade sowie die örtlichen Begehungen herangezogen.

Als Arbeitshilfe zur Strukturierung des Umweltberichtes dient der „Umweltbericht in der Bauleitplanung“ von W. Schrödter und K. Habermann-Nieße. Zur Einordnung der Untersuchungsfaktoren in Wertstufen wird als Literatur, die „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ vom Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen herangezogen.

1.1 Inhalt und Ziele der Planung

1.1.1 Angaben zum Bestand

Das Plangebiet liegt in der Ortslage von Schwinge und grenzt östlich an eine Bauzeile an der Kreisstraße 1 an. Im Westen liegt eine Ackerfläche und westlich davon liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb. Im südlichen Bereich befindet sich der Sportplatz von Schwinge. Im Norden verläuft die Bergstraße. Im Nordwesten des Plangebietes wird ein vorhandener alter aufgegebener landwirtschaftlicher Betrieb (Ecke Bergstraße – Burgstraße) in das Plangebiet einbezogen.

1.1.2 Ziele der Planung

Die Planung dient dem Ziel, im Plangebiet unter anderem Wohnbauflächen sowie die dafür erforderliche Erschließung, einen Spielplatz und Regenrückhaltung planungsrechtlich vorzubereiten. Die Immissionsschutzanforderungen des Sportplatzes und der Landwirtschaft fließen in den Bebauungsplan ein. Der Sportplatz erhält durch die Einbeziehung eine planungsrechtliche Sicherung. Aus Gründen der Regionalplanung werden 2 Planungsabschnitte gebildet.

1.1.3 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan wird geändert und stellt die Flächen dann als Wohnbauflächen dar. Somit wird der Bebauungsplan erkennbar aus der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes entwickelt sein.

1.1.4 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan setzt unter anderem eine Allgemeine Wohnbaufläche (WA) 3,48 ha, öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportplatz (Sporthaus / Dorfgemeinschaftshaus) (1,58 ha), Verkehrsflächen 0,53 ha, Flächen für den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie für die Regenrückhaltung 0,63 ha fest. Die vorhandenen Gehölze werden weitgehend erhalten. Der neue Orstrand zum Westen wird als Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen eingegrünt. Für das Wohngebiet wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche kann durch Nebenanlagen und Stellplätze um 50% überschritten werden.

1.1.5 Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 6,24 ha.

Flächenbilanz Bestand:

Ackerfläche	A	4,29 ha
Hofstelle	OD	0,37 ha
<u>Sportplatz</u>	<u>PSP</u>	<u>1,58 ha</u>
Plangebiet:		6,24 ha

1.2 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen

Innerhalb der folgenden Übersicht werden die für das Plangebiet relevanten Fachgesetze und Fachplanungen sowie deren Umweltschutzziele genannt.

Fachgesetz	Umweltschutzziel
Baugesetzbuch (BauGB)	<p>§ 1 (7) b), c), e), f) Berücksichtigung der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt und den Menschen, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abwässern, Berücksichtigung der Darstellungen von Landschaftsplänen etc.</p> <p>§ 1a (2) Bodenschutzklausel: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden</p> <p>§ 1a (3) Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung zu berücksichtigen</p>
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	<p>§ 1 (1) "Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)."</p> <p>§ 13 „Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“</p> <p>§ 15 (1) „Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.“</p> <p>§ 15 (2) „Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).“</p> <p>§ 18 (1) „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“</p> <p>§ 34 (1) „Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“</p> <p>§ 34 (2) „Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“</p> <p>§ 34 (3) „Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“</p>
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	<p>§ 1a (1) "Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird."</p>
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	<p>§ 1 Es sollen nachhaltig die Funktionen des Bodens gesichert oder wiederhergestellt werden.</p> <p>„Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachtei-</p>

Fachgesetz	Umweltschutzziel
	lige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	<p>§ 1 (1) Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden</p> <p>§ 50 "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."</p>

Fachplanung	Umweltschutzziel
Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises (RROP)	<p>Charakteristische Naturräume sollen geschützt und in ihrer ökologischen Qualität verbessert werden. Flächenansprüche dürfen die ökologische Qualität der Gesamtregion nicht gefährden. Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sollen erhalten werden.</p> <p>Schwinge hat die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“.</p> <p>Für das Plangebiet bestehen keine besonderen Darstellungen im RROP.</p>
Flächennutzungsplan (FNP)	Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen als Wohnbauflächen, Sportanlage bzw. im westlichen Bereich als Ackerflächen dar.
Landschaftsrahmenplan (LRP)	Für das Plangebiet bestehen keine besonderen Darstellungen im LRP.
Landschaftsplan (LP)	Der Landschaftsplan der Samtgemeinde Fredenbeck weist die Erweiterungsflächen als Flächen für die Landwirtschaft aus.

Die genannten Umweltschutzziele wurden insbesondere durch

- die Wahl eines verkehrsmäßig leicht erschließbaren Standortes,
- die Lage in direkter Nachbarschaft zu bereits bebauten Flächen,
- die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung,
- die Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen im Plangebiet,
- und die gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes

berücksichtigt.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung

2.1.1 Tier- und Pflanzenwelt

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Tierwelt, Pflanzenwelt, HpnV: Aussagen aus LRP und LP, bestehende Nutzungen
Bestand / Empfindlichkeit	Die heutige potenziell natürliche Vegetation ist als ein Eichen-Buchenwald anzunehmen. Das Plangebiet wird überwiegend als Ackerfläche im südlichen Bereich als Sportplatz genutzt. Im Nordosten des Plangebietes wird eine alte Hofstelle in das Plangebiet einbezogen. Der Sportplatz wird von einem Siedlungsgehölze eingefasst.
Vorbelastungen	Das Plangebiet ist durch die intensive Bewirtschaftung und Nutzung vorbelastet. Die Artenvielfalt in Flora und Fauna ist aufgrund der intensiven Nutzung eingeschränkt.
Erhebliche Auswirkungen der Planung	Durch die geplante Bebauung und Versiegelung geht Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Auf der anderen Seite wird durch die Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Gehölzen auf bisher intensiv genutzten Flächen, neuer Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Insgesamt wird das Plangebiet, bis auf die Baukörper, Wege- und Parkplatzflächen reicher strukturiert und in vielen Bereichen mit heimischen Gehölzen bepflanzt.
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen	Verzicht auf standortuntypische Nadelgehölze. Festsetzung von heimischen Gehölzen.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein Ausgleich erforderlich.

2.1.2 FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete

Im Einwirkungsbereich des Plangebietes gibt es weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete. Da ein erheblicher Eingriff in ein Gebiet im Sinne des § 1 (6) 7b BauGB nicht stattfindet, wird mit Bezug auf § 1a (4) BauGB eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG nicht notwendig. Aufgrund der Größe und Art des Vorhabens sowie des Abstandes zu Schutzgebieten ist festzustellen, dass mit dem Vorhaben kein erheblicher Eingriff in ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr.7 Buchstabe b BauGB geplant wird. Daher wird mit Bezug auf § 1a Abs. 4 BauGB eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG nicht notwendig.

2.1.3 Boden

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Bodentypen, Bodenarten, Geotope: Bodenkarte, LP / LRP Altlasten und Altablagerungen: Scoping, ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt
Bestand / Empfindlichkeit	Grundwasserferne ebene bis wellige Geest (122), mit mäßig trockenen, in tieferen Lagen grundwasserbeeinflusste, nährstoffarme Sandböden , verwehbar Bodentyp: Braunerden-Podsol unterlagert von Braunerden. Keine Hinweise und kein Verdacht auf Altlasten bzw. Altablagerungen.
Vorbelastungen	Der Boden ist aufgrund der intensiven Nutzung und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vorbelastet.
Erhebliche Auswirkungen der Planung	Verlust des natürlich gewachsenen Bodens und der Bodenfunktionen durch die Überbauung und Versiegelung von Flächen.
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen	Minimierung des Flächenverbrauches und der Versiegelung durch niedrige Grundflächenzahl und weitestgehenden Verzicht auf Vollversiegelung für befahrbare Flächen. Minimierung von Erdmassenbewegungen, ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag soll angestrebt werden. Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB: Förderung des Bodenlebens durch fachgerechte Lagerung des Oberbodens auf Mieten. Trennung des Bodenaushubes bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaus erreicht werden kann.
Maßnahmen zum Ausgleich	Eine Kompensation erfolgt teilweise im Plangebiet, teilweise durch Anpflanzungen auf einer externen Kompensationsfläche.

2.1.4 Wasser

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Grundwasser: hydrogeologische Karte, LP / LRP Altlasten und Altablagerungen: Scoping, ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt.
Bestand / Empfindlichkeit	Das Plangebiet liegt nicht im Wasserschutzgebiet. Es sind keine Gräben oder Gewässer vorhanden. Keine Hinweise und kein Verdacht auf Altlasten bzw. Altablagerungen.
Vorbelastungen	Vorbelastungen für das Grundwasser bestehen durch die Nährstoffeinträge der Landwirtschaft aus den landwirtschaftlichen Flächen.
Erhebliche Auswirkungen der Planung	Beeinflussung des Boden-Wasserhaushaltes durch die Neubebauung: Verlust der Regenwasserversickerung auf den Flächen, dadurch Verminderung der Grundwasserneubildung. Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung.
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen	Minimierung der Versiegelung durch sparsame Erschließung und niedrige GRZ. Weitgehende Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge und wassergebundener Decken. Begrünung verbessert die natürliche Wasserreinigung. Einleitung des Oberflächenwassers in die Retentionsflächen im Süden des Plangebietes, um Hochwasserspitzen abzufangen und den Eintrag von Sink- und Schwebstoffen in den Vorfluter zu vermeiden.
Maßnahmen zum Ausgleich	Eine Ausgleich erfolgt im Rahmen der Kompensation: Boden

2.1.5 Luft und Klima

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Makroklima, Mikroklima, Frisch- / Kaltluftentstehung, Klima beeinflussende Faktoren: LP/LRP Emissionsquellen: Flächennutzungsplan, RROP
Bestand / Empfindlichkeit	Klimabezirk Niedersächsisches Flachland, durch die Nähe zur Elbe, Oste und Nordsee, deutlich maritim geprägt.
Vorbelastungen	Durch die versiegelten Flächen auf dem Grundstück gibt es keine erhebliche klimatische Beeinträchtigung.
Erhebliche Auswirkungen der Planung	Die Planung beeinflusst das Mikroklima durch die Versiegelung, Bebauung und Verkehrsfläche, aber im positiven Sinne auch durch die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern. Die Beeinflussung wird daher insgesamt als unerheblich bewertet.
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen	Begrenzung der Versiegelung durch geringe GRZ. Festsetzung von baulichen Anlagen mit der Zweckbestimmung Wohnen sowie die Festsetzung von standortgerechten, heimischen Gehölzen.
Maßnahmen zum Ausgleich	Kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

2.1.6 Landschafts- und Dorfbild

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Landschaftsbild: LRP, LP Dorfbild: eigene Bestandsaufnahme
Bestand / Empfindlichkeit	Strukturarme Geestlandschaft, Mangel an Gehölzstrukturen. Der vorhandene Ortsrand ist in diesem Bereich nicht eingebunden. Es fehlt an Baumreihen und Baumhecken am Ortsrand und an den Straßen und Wegen.
Vorbelastungen	Vorbelastung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung.
Erhebliche Auswirkungen der Planung	Die neue Bebauung wird im Westen durch eine 3-reihige Gehölzanpflanzung eingebunden. Im Süden liegt der vorhandene Sportplatz. Im Norden und Osten befindet sich Wohnbebauung. Die Eingrünung sichert die Einbettung in die Landschaft, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschafts- und Dorfbildes entsteht.
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen	Beschränkung der Bebauungsdichte. Eingeschossige Bebauung am Ortsrand. Beschränkung der Trauf- und Firsthöhen im östlichen und südlichen Bereiche.
Maßnahmen zum Ausgleich	Kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

2.1.7 Mensch und Siedlung

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Immissionsschutz, Landwirtschaft, Erholung, Sport, Verkehr, Infrastruktur, sonstige Flächennutzungen und Raumfunktionen: RROP, FNP, eigene Bestandsaufnahme
Bestand / Empfindlichkeit	Das Plangebiet wird von der Burgstraße (Kreisstraße 1) erschlossen. Ein Fußweg verbindet das Plangebiet mit der Bergstraße. Der vorhandene Sportplatz und die vorhandenen Wege werden erhalten und verbinden weiterhin die Wege im Umfeld mit dem Plangebiet und der Ortslage. Die Landschaft hat allgemeine Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung und die Landwirtschaft. Die Bewohner der Wohnbauflächen sind vor den Immissionen des Sportplatzes zu schützen. Hierfür sind die Vorgaben aus dem Schalltechnischen Gutachten einzuhalten. Siehe Lärmgutachten. Die Vorgaben aus dem Geruchsgutachten wurden bei der Planung berücksichtigt. Siehe Geruchsgutachten – einzuhaltende Abstände.
Vorbelastungen	Eine Vorbelastung ist durch einen Landwirtschaftlichen Betrieb, die benachbarte Wohnbebauung und die Straße vorhanden, (Immissionen, Bebauung, Verkehrslärm).
Erhebliche Auswirkungen der Planung	Der Verkehr wird direkt über die angrenzende Kreisstraße geführt.
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen	Abstand zu Landwirtschaftlichem Betrieb und Sportanlagen einhalten. Nutzung der vorhandenen Verkehrsachsen.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es sind keine Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich.

2.1.8 Kultur- und Sachgüter

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Baudenkmäler, Bodendenkmäler: Scoping
Bestand / Empfindlichkeit	Geschützte Baudenkmale sind im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht bekannt. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung Bodendenkmal Schwinge, Fundstellennr. 137 (vom 17.10.2016) Landkreis Stade, Archäologische Denkmalpflege und Kultur Hauptstraße 45, 21684 Agathenburg, Herr Nösler <i>„Die Ausdehnung und Erhaltung des Bodendenkmals ist am 17.10.2016 durch eine Baggerprospektion überprüft worden. Dabei wurde die Fläche des Bodendenkmals mit zwei Baggerschnitten untersucht, in dem keinerlei Spuren des Bodendenkmals mehr festgestellt werden konnten.“</i> <i>Im Plangebiet ist ein Bodendenkmal (Fundstellennummer Schwinge 137) festgestellt. Es ist mit Bodenfunden zu rechnen. In den Bebauungsplan ist daher eine nachrichtliche Festsetzung aufzunehmen.</i>
Vorbelastungen	keine Vorbelastungen
Erhebliche Auswirkungen der Planung	Durch die Planung werden Kultur- und Sachgüter nicht beeinträchtigt. Es können jedoch Fundstellen durch Bodenarbeiten zerstört werden.
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen	Es werden im Baubereich Testschnitte der archäologischen Denkmalpflege veranlasst, um evtl. vorhandene Funde zu sichern und zu dokumentieren.
Maßnahmen zum Ausgleich	Kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die folgende Tabelle zeigt beispielhaft Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Wirkfaktoren.

Wirkfaktor →	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
wirkt auf ↓							
Mensch	Abhängigkeit der Erholungsfunktion von Störungsarmut und Zugänglichkeit	Vielfalt der Arten und Strukturen verbessern Erholungswirkung	Standort für Kulturpflanzen, Lebens- und Arbeitsraum	Potenzielles Trinkwasser; Gewässer und Gräben erhöhen Erholungsfunktion	Frisch- und Kaltluftversorgung der umliegenden Siedlungsflächen	Erholung abhängig von attraktiver Landschaft	Erhöhte Attraktivität als Erholungsraum (Allee, Feldhecken)
Tiere / Pflanzen	Intensive Nutzung und Straßenverkehr als Störfaktor für Tiere und Pflanzen	Einfluss der Vegetation auf die Tierwelt	Boden als Lebensraum	Einfluss des Bodenwasserhaushaltes auf die Vegetation; Gräben als Lebensraum	Einfluss auf den Lebensraum für Pflanzen und Tiere	Vernetzung von Lebensräumen; Große unzerschnittener Lebensräume	Lebensraum für Tiere und Pflanzen (alte Bäume, Gräben, Hecken)
Boden	Einfluss auf Bodenerosion durch Bewirtschaftung	ganzjährige Vegetationsdecke erhöht Erosionsschutz		Einfluss auf Bodenentstehung, Zusammensetzung und Erosion	Einfluss auf Bodenentstehung Erosion durch Wind und Niederschlag		Bodennutzung prägt die Bodenform
Wasser	Einfluss auf Versickerung durch Versiegelung	Vegetation erhöht Wasserspeicherung und Filterfähigkeit des Bodens	Schadstofffilter und -puffer; Ausgleichskörper im Wasserhaushalt; Durchlässigkeit zur Grundwasserneubildung		Einfluss auf Grundwasserneubildung (Niederschläge, Verdunstungsrate etc.)		Wasserführung (Gräben, Drainage) beinträchtigt Wasserhaushalt
Klima/Luft	Belastung durch Verkehrsimmissionen	Gehölze wirken windhemmend, klimatisch ausgleichend, schadstofffilternd	Bodenrelief bestimmt Kleinklima	Einfluss durch Niederschlag und Verdunstung			
Landschaft	Nutzung prägt das Landschaftsbild (Acker, Obstbau, Gewerbe, Windkraft)	Artenreichtum und Strukturvielfalt als Charakteristikum von Natürlichkeit und Schönheit	Relief prägt Landschaftsbild	Gräben als Element für Landschaftsstruktur; Wasser beeinflusst Nutzung	Einfluss auf Standortfaktoren für Vegetation		Wallhecken, Bäume, Ackerflächen prägen Landschaftsbild
Kultur-Sachgüter +	Historische Nutzungen (Wallhecken, Obstwiesen) und Hinterlassenschaften (Bodendenkmäler)	Anbau von Nutzpflanzen	Konserviert (Bodendenkmäler); Lagerstätte von Bodenschätzen	Einfluss auf Nutzung und Notwendigkeit von Vorkehrungen (Gräben, Dämme etc.)	Einfluss auf Nutzungen und Notwendigkeit von Vorkehrungen (z.B. Wallhecken)	Einfluss durch Potenziale für Nutzungsmöglichkeiten	

Da nicht alle Wirkfaktoren durch die Planung betroffen sind, kommen auch nicht alle aufgeführten Wechselwirkungen als Auswirkungen der Planung zum Tragen. Besonders relevant sind die folgenden Wechselwirkungen: Der Verlust an Lebensraum von Tieren und Pflanzen durch Bodenversiegelung hat auch geringfügigen Einfluss auf das Mikroklima. Durch die Versiegelung wird nicht nur die Bodenfunktion beeinträchtigt, sondern auch der Grundwasserhaushalt beeinflusst.

2.1.10 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Umweltbelange	Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens	Erheblichkeit
Mensch und Siedlung	zusätzliche Verkehrsimmissionen Störung der vorhandenen Wohnbebauung durch Lärm und Geruch Störung der Erholungsfunktion der Landschaft	• - •
Pflanzen/ Biotope	Verlust von naturfernen Biotopen	•
Tiere	Verlust von Lebensräumen (Versiegelung) Neuschaffung von Lebensräumen (Anpflanzungen)	• +
Boden	Verlust von Böden und –funktionen durch Versiegelung Beeinträchtigung von Böden durch Verdichtung, Umlagerung, Veränderung des Bodenaufbaus insbesondere während der Bauphase	•• ••
Wasser	Verringerung der Grundwasserneubildung Erhöhter Abfluss von Oberflächenwasser Versickerung des unverschmutzten, zurückgehaltenen Regenwassers aus dem Wohngebiet	•• •• -
Klima / Luft	Verlust von Kaltluftentstehungsflächen Schadstoffbelastung durch zusätzlichen Verkehr Entlastung von Schadstoffen / CO ₂ durch Nutzung von Fotovoltaik	• • +
Landschafts- und Dorfbild	Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen Veränderung des Landschaftsbildes durch mehr Bäume und Hecken	• +
Kultur- + Sachgüter	Zerstörung archäologischer Fundstätten	••
Wechselwirkungen	Bodenverlust > Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen u. mehr Oberflächenwasser-Abfluss, weniger Grundwasserneubildung	••

•• sehr erheblich/ • weniger erheblich/ - nicht erheblich/ + voraussichtlich positive Wirkung

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Prognose des Zustandes von Natur und Landschaft bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die oben aufgeführten Umweltauswirkungen verbunden. Durch die Versiegelung des Bodens kommt es zur Störung der physikalischen Oberflächenstruktur und zur Erhöhung des Oberflächenabflusses. Die Verkehrsströme verändern sich, im Nahbereich der Wohnbauflächen nehmen sie zu. Die Planung führt zum Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, andere Tiere und Pflanzen halten dafür wieder Einzug in das Gebiet.

Die Eingrünung und Durchgrünung sorgt für eine optische Einbindung. Erhebliche Auswirkungen für die vorhandene Wohnbebauung sind dagegen nicht zu erwarten.

2.2.2 Prognose des Zustandes von Natur und Land. bei Nichtdurchführung der Planung

Es werden keine Flächen versiegelt, es werden aber auch keine weiteren Gehölze auf den Grundstücken gepflanzt. Die Durchlässigkeit des Bodens und dessen Bedeutung für Tiere und Pflanzen bleibt unverändert. Die Fläche wird weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet. Es werden voraussichtlich keine Änderungen des bisherigen Zustandes der Umwelt eintreten.

2.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen wurden bereits im Flächennutzungsplanverfahren in Betracht gezogen. Bessere Wohnstandorte wurden nicht gefunden. Die neuen Bauflächen gliedern sich an bestehende innerörtliche Bebauung an. Der Flächennutzungsplan wird die Flächen als Wohnbauflächen darstellen.

Das Planungsziel „Wohnbebauung“ kann grundsätzlich auch durch den Neubau an einem anderen Standort erreicht werden. Die Wohnbauflächen können an diesem Standort jedoch an die vorhandene Kreisstraße anschließen und vorhandene Infrastruktur gut nutzen.

Ein anderer Standort zöge ggf. nicht nur Mehrinvestitionen durch zusätzliche Erschließungsmaßnahmen nach sich, sondern ggf. auch einen größeren Eingriff in das Landschaftsbild. Durch geeignete Maßnahmen können die Eingriffe in den Naturhaushalt am vorgeprägten Standort ausreichend begrenzt werden.

Standortalternativen wurden bereits bei der aktuellen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in Betracht gezogen. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden zahlreiche Alternativstandorte diskutiert. Diese nun vorliegende Planung ist das Ergebnis langjähriger Fachplanungen, Diskussion und Abwägung.

2.4 Beachtung der Bodenschutzklausel und der Umwidmungssperrklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden schonend umgegangen werden. Weiterhin soll landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen, nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden.

Durch den Bebauungsplan wird nur so viel landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen, wie durch die geplanten Bauflächen benötigt wird. Durch die Wahl einer geringen Grundfläche sowie den Verzicht auf voll versiegelte Verkehrsflächen, kann die Versiegelung auf ein Mindestmaß begrenzt werden und Eingriffe können im Plangebiet zum Teil ausgeglichen werden.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Bei der Umweltprüfung sind keine weiteren technischen Verfahren zum Einsatz gekommen. Die Ermittlung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgte nach Ortsbesichtigung des Plangebietes.

Bei der Zusammenstellung der Angaben zur Umweltprüfung sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Das Monitoring gemäß § 4c BauGB dient der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Plandurchführung. Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen sollen so frühzeitig ermittelt werden, damit gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Folgende Maßnahmen sollen durchgeführt werden, um die erheblichen Auswirkungen zu überwachen, die die Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt ausübt:

Mitteilung an die Untere Naturschutzbehörde (Fertigstellungsanzeige)

Die Verwirklichung der Kompensationsmaßnahmen soll der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer Fertigstellungsanzeige mitgeteilt werden.

Des Weiteren ist - wenn vorhanden - die Eintragung der Ausgleichsfläche in ein Kompensationsflächenkataster zu empfehlen.

Überprüfung der Maßnahmen (Monitoring)

Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird von der Gemeinde eine erstmalige Be-sichtigung durchgeführt. Eine zweite Überprüfung sollte vier Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes erfolgen.

4 Grundlagen der Eingriffsregelung

Grundsätzlich sind die umweltschützenden Belange im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Absatz 6 BauGB zu berücksichtigen. Hierbei erfolgt die Anwendung der Eingriffsregelung gemäß § 18 (2) BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist stets gegeben, wenn der Wert eines Schutzgutes durch das Vorhaben um mindestens eine Wertstufe abnimmt.

Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 13 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auszugleichen.

Ausgeglichen ist ein Eingriff dann, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschafts-gerecht wiederhergestellt ist.

Bewertungsrahmen für die Eingriffsflächen

Erfasst werden die natürlichen Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima sowie das Landschaftsbild. Grundlage der Bewertung ist eine örtliche Begehung des Grund-stückes. Die Biotoptypen wurden nach Drachenfels (2011) erfasst. Die Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft geschieht, getrennt für jedes Schutzgut, in Anlehnung an die „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ sowie in An-lehnung an die „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (Her-ausgeber – NLWK - Niedersächsisches Landesamt für Ökologie) in fünf Wertstufen.

Diese bedeuten:

- Wertstufe 5 (V): von besonderer Bedeutung
- Wertstufe 4 (IV): von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe 3 (III): von allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe 2 (II): von allgemeiner bis geringer Bedeutung
- Wertstufe 1 (I): von geringer Bedeutung

4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet umfasst ca. 6,24 ha und liegt am nordwestlichen Ortsrand von Schwinge. Es grenzt östlich an eine einzeilige Hauszeile an der Hauptstraße K1 an. Das Plangebiet wird zurzeit im nördlichen Bereich als Ackerfläche, im südlichen Bereich als Sportplatz mit Sporthaus / Dorfge-meinschaftshaus genutzt. Im Nordosten wird eine alte Hofstelle in das Plangebiet einbezogen.

Landschaftsrahmenplan:

Das Plangebiet liegt gemäß Landschaftsrahmenplan in folgenden Bereichen:

Zielkategorie 5 (ZK5) = Siedlungsgebiete mit möglichst hohem Anteil an Siedlungsgrün und Siedlungsvegetation:

- alle übrigen größeren bzw. geschlossenen Siedlungsgebiete ohne besondere Bedeutung für Ar-

ten, Biotope und die Biologische Vielfalt, für das Landschaftsbild und die Landschaftserholung sowie das Biotopverbundsystem auf regionaler Ebene,

- ergänzend: aktuell noch unbebaute Gebiete, die in rechtskräftigen Flächennutzungsplänen als Siedlungsgebiete dargestellt sind.

Außerhalb des Plangebietes: östlich angrenzend:

Zielkategorie 2 (ZK4-021)

Feldflur zwischen Wiepenkathen, Schwinge, Weißem Moor und Bultberg

Allgemeine Maßnahmen:

- möglichst Extensivierung der Ackerbewirtschaftung (v.a. Reduzierung des Biozid-, Dünger- und Beizmitteleinsatzes) sowie möglichst Erhöhung der Ausstattung mit strukturierenden und die Feldflur bereichernden Landschaftselementen (z.B. Feldgehölze/-hecken, Gras- und Staudenfluren, Säume und Blühstreifen)

Besondere Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender Strategie-Arten: Feldlerche, Rebhuhn, Uhu

Landschaftsplan:

Der Landschaftsplan aus dem Jahr 1996 hat keine konkreten Darstellungen für das Plangebiet.

4.2 Bestandserfassung

4.2.1 Arten und Lebensgemeinschaften

(WERTSTUFE II)

Das Plangebiet ist naturräumlich der Zevener, grundwasserfernen ebenen bis welligen Geest zugeordnet.

Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile sind auch im weiteren Umfeld nicht vorhanden.

Die „Karte über naturschutzrechtlich besonders geschützte Bereiche in Niedersachsen“ weist auf der Eingriffsfläche keine Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile aus. Ebenso gilt dieses für die „Karte für den Naturschutz wertvoller Bereiche in Niedersachsen“, die im Plangebiet keine schutzwürdigen Bereiche ausweist.

Die potentiell natürliche Vegetation ist auf der Eingriffsfläche als Eichen-Buchenwald anzunehmen.

A Acker

(WERTSTUFE II)

Die Eingriffsfläche wird derzeit überwiegend als Acker intensiv genutzt. Die Eingriffsfläche ist Teil einer größeren Ackerflur.

OD Hofstellen

(WERTSTUFE I)

Im Nordosten wird eine vorhandene Hofstelle in das Plangebiet einbezogen.

PSP Sportplatz

(WERTSTUFE II)

Der südliche Bereich des Plangebietes wird derzeit als Sportplatz genutzt. Der Sportplatz wird erhalten.

Artenschutz

(WERTSTUFE II)

Im Rahmen des Scopings sind keine Hinweise auf die mögliche Betroffenheit besonders geschützter Arten eingegangen.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fredenbeck wurde das Plangebiet (Fläche S01: Wohnbauflächen „Im Osterfeld“, Schwinge) betrachtet;

Im Ergebnis sind folgende Aussagen zu entnehmen:

Seite 11:

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Für die Flächen **F06/06a** und **S01** wird bezüglich ggf. erforderlicher Baumfällungen und Gehölzbe-seitigungen bei Umsetzung der Planung vorsorglich auf die allgemein geltende Vorschrift des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere hingewie-sen: Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot können bei Befolgen dieser Vorschrift be-züglich baum- und gehölzbrütender Vogelarten ausgeschlossen werden.

Für **alle Flächen mit Gebäudebestand** gilt bei Abriss- und Umbau von Gebäuden grundsätzlich das Gebot der Vermeidung von Verletzung und Tötung wild lebender Tiere. Werden bei Arbeiten Vorkommen nistender Tiere (Vögel, Fledermäuse) entdeckt, wären die Arbeiten zu unterbrechen oder deren Tötung und Verletzung durch andere Vorkehrungen zu vermeiden und die zuständige Naturschutzbehörde zu verständigen. Den Anordnungen der Behörde zum weiteren Vorgehen ist Folge zu leisten. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird dadurch beachtet.

Seite 12:

Vorkommen von Bodenbrütern auf den Landwirtschaftsflächen auf den Flächen **F03, F04, F05 F06/06a, F08, S01** und **W02** sind unwahrscheinlich, aber nicht sicher auszuschließen. Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot bei Umsetzung der Planung können durch eine Bau-zeitenregelung vermieden werden. Die Baufeldräumung zur Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen sollte auf diesen Flächen im Zeitraum zwischen 1. September und Ende Februar und damit außerhalb der Brutzeit und der Aufzuchtzeit der Jungen bodenbrütender Vogelarten er-folgen.

Seite 12:

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Für die Flächen **F03, F04, F05 F06/06a, F08, S01** und **W02** kann davon ausgegangen werden, dass der Verlust von Lebensraum für potenziell vorkommende Vogelarten der Feldflur arten-schutzrechtlich nicht als Zerstörung von Fortpflanzungsstätten zu werten ist. Die potenziell betrof-fenen Vögel ungefährdeter, ubiquitärer Arten können auf Bereiche außerhalb des Eingriffsraumes ausweichen. Für die Flächen **F06/06a** und **S01** kann davon ausgegangen werden, dass der Ver-lust von Lebensraum für Vogelarten der Gehölzbrüter artenschutzrechtlich nicht als Zerstörung von Fortpflanzungsstätten zu werten ist. Die betroffenen Vögel ungefährdeter, ubiquitärer Arten können auf Gehölzbereiche außerhalb des Eingriffsraumes im weiteren Umfeld ausweichen.

Übergeordnete Zielkonzepte und Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt wer-den bei der Planung wie folgt berücksichtigt.

- **Siedlungsgebiete mit möglichst hohem Anteil an Siedlungsgrün und –vegetation (ZK5)**

bzw. gehölz- und/oder strukturreiche ackerbaulich geprägte Gebiete (ZK4): Flächen **F03, F04, F05, F06/ F06a, F08, S01:** Erhaltung Gehölzbestand, Randeingrünung mit heimischen Ge-hölzen,

Im Einwirkungsbereich des Plangebietes gibt es weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete. Da ein erheblicher Eingriff in ein Gebiet im Sinne des § 1 (6) 7b BauGB nicht stattfindet, wird mit Be-zug auf § 1a (4) BauGB eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG nicht notwendig.

Fachbeitrag Artenschutz (siehe Anlage)

zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fredenbeck
Bartels Umweltplanung, Dipl.-Biologe Torsten Bartels,
Neue Große Bergstraße 20, 22767 Hamburg

4.2.2 Boden

(WERTSTUFE II)

Grundwasserferne ebene bis wellige Geest (122), mit mäßig trockenen, in tieferen Lagen grundwasserbeeinflusste, nährstoffarme **Sandböden**, verwehbar.

Bodentyp: Das Plangebietes liegt in Bereich von Braunerden-Podsol. (Der Hinweis auf Eschboden hat sich Vorort, bei einer archäologischen Schürfung nicht bestätigt).

Keine Hinweise und kein Verdacht auf Altlasten bzw. Altablagerungen.

4.2.3 Wasser

(WERTSTUFE II)

Der Bestand des Grundwassers auf der Eingriffsfläche lässt sich wie folgt beschreiben: Auf der Eingriffsfläche sind keine Gräben oder Gewässer vorhanden.

Erhebliche Vorbelastungen für das Grundwasser sind nicht erkennbar. Eine starke organische und anorganische Düngung sowie der Einsatz von Pestiziden können die Qualität des Wassers erheblich beeinträchtigen. Das Bodenleben und das Grundwasser können beeinträchtigt werden (siehe Boden).

4.2.4 Luft und Klima

(WERTSTUFE II)

Das Bestandsklima auf der Eingriffsfläche steht unter maritimem Einfluss. Das Klima ist geprägt durch kühle Sommer und relativ milde Winter. Der kälteste Monat ist der Januar mit einer Durchschnittstemperatur von 2 Grad/Celsius, der wärmste Monat ist der Juli mit einer Durchschnittstemperatur von 18 Grad/Celsius. Das Jahresmittel der Temperatur liegt um 8 Grad/Celsius.

Der Klima-Atlas von Niedersachsen weist für Bremervörde 1% Windstille pro Jahr aus.

Die Summe der jährlichen Niederschläge beträgt ca. 750 mm / qm / Jahr.

Der mittlere Beginn der Apfelblüte ist der 1. Mai.

Vorbelastungen für das Klima sind nicht erkennbar.

4.2.5 Landschaftsbild

(WERTSTUFE II)

Das Kulturlandschaftsbild der Geest wurde ursprünglich weitaus stärker durch ein umfassendes Wallheckennetz, durch Alleen und Feldgehölze geprägt. Von diesem sehr abwechslungsreichen Landschaftsbild ist im Umfeld der Eingriffsfläche noch etwas vorhanden. Südlich der Eingriffsfläche sind am Sportplatz Gehölzbestände (vergleiche B-Plan Nr. 16) vorhanden.

Das Landschaftsbild wird von den Baumaßnahmen mittelfristig nicht beeinträchtigt, da das Gelände im Westen von standortgerechten, heimischen Gehölzen eingefasst wird. Im Norden und Osten sind Gebäude vorhanden. Im Süden liegt der Sportplatz. Die intensive Durchgrünung mit heimischen Gehölzen soll die Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild fördern.

4.3 Konfliktanalyse

4.3.1 Arten und Lebensgemeinschaften

Unter den gegenwärtigen Voraussetzungen ist für die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet anzunehmen, dass sie als beeinträchtigte Biotope von allgemeiner bis geringer Bedeutung mit geringem Entwicklungspotenzial anzusehen sind.

4.3.2 Boden

Aufgrund der vorhandenen Nutzung auf den Böden, ist der zu bebauende Bereich hinsichtlich des Funktionselementes Boden von allgemeiner bis geringer Bedeutung anzusehen. Es ist davon auszugehen, dass durch die intensive Bewirtschaftung Gefüge und chemisch-physikalische Eigen-

schaften der Böden beeinträchtigt und die Vielfalt und Zahl der Bodenlebewesen eingeschränkt sind. Die Bodenbearbeitung kann darüber hinaus durch stoffliche Einträge (Düngung, Pestizide) zur Störung der natürlichen Bodenfunktionen führen.

Der wesentliche Eingriff im Rahmen der Bebauung ist in der Versiegelung des Bodens zu sehen. Hierfür entstehen Ausgleichserfordernisse, die weiter unten im Einzelnen nachgewiesen werden.

4.3.3 Wasser

Angesichts der vorhandenen Nutzung ist hinsichtlich des Funktionsbereiches Wasser anzunehmen, dass die Eingriffsfläche überwiegend von allgemeiner bis geringer Bedeutung für den Wasserhaushalt anzusehen ist. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung birgt das Risiko der Beeinträchtigung des oberflächennahen Grundwassers durch Schadstoffeintrag.

4.3.4 Klima und Luft

Für das Klima hat das Gebiet trotz guter Voraussetzungen keine besondere Bedeutung. Die regional generell gute Luftqualität, das ländliche Umfeld und die relativ kleine Fläche des Plangebietes lassen nur unerhebliche klimatische Auswirkungen der Planung erwarten.

4.3.5 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist durch die vorhandene Nutzung bereits vorbelastet. Die neue Bebauung wird im Westen, zur freien Landschaft auf eine Eingeschossigkeit begrenzt. Im Osten und Süden wird die Firsthöhe auf maximal 7 m Begrenzt. Durch die vorhandenen Gehölzbestände sowie durch die vorgesehenen Baum- und Strauchpflanzungen wird die Eingriffsfläche intensiv eingegrünt und in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden. Es verbleibt kein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild.

4.4 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen

Gemäß § 13 BNatSchG sind vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden.

Im Sinne der Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffswirkungen sind folgende Aspekte zu nennen, die bei den geplanten Bauvorhaben beachtet werden sollten:

- Schutz des Außenbereiches durch Innenentwicklung.
- Innerhalb der überbaubaren Grundfläche (GR) am Sportplatz sind eingeschossige bauliche Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der zulässigen Zweckbestimmung dienen.
- Zweckdienende Einrichtungen und Nebenanlagen (wie z. B. Kassenhäuschen, überdachte Sitzplätze (Unterstände), Tribünen, Verkaufsstand und Flutlichtanlage etc.) sind nutzungsbedingt zulässig.
- Das Befahren ist nur zulässig für Service- und sonstige Fahrzeuge, die zur Pflege und Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen erforderlich sind sowie durch Einsatz- und Rettungsfahrzeuge.
- Verbindende Fuß- und Radwege sind innerhalb der Grünfläche in wassergebundener Herstellung zugunsten der Allgemeinheit zulässig.
- Minimierung von Erdmassenbewegungen, ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag durch optimierte Höhenplanung soll angestrebt werden.
- Trennung des Bodenaushubs bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaus erreicht werden kann; Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB.
- Reduzierung der Versiegelung durch sparsamen Umgang mit der Erschließung.
- Verrieselung des Oberflächenwassers auf der Fläche (soweit möglich).

- Auf den Grundstücken werden standortgerechte, heimische Laubbäume gepflanzt. Die dafür vorgesehenen Arten werden genannt. Diese Festsetzungen dienen der Erhaltung und Schaffung eines durchgrünten Dorfbildes.
- Bei allen Bauarbeiten sind die Bäume gemäß den Regeln der Technik, insbesondere DIN 18920 zu schützen. Die Pflanzarbeiten sind im Sinne der DIN 18916 - Pflanzen und Pflanzarbeiten (Pflanzqualität, Bodenvorbereitung, Sicherung, Entwicklungspflege) zur nachhaltigen Entwicklung fachgerecht durchzuführen.
- Alle Stieleichen, Traubeneichen, Hainbuchen und Rotbuchen mit einem Stammumfang von mehr als 1m sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und zu schützen. Bei Verlust ist eine neue Stieleiche, als Hochstamm, mit einem Stammumfang von mind. 16-18 cm in 1 Meter Höhe zu pflanzen. Abgänge sind durch entsprechende Qualität zu ersetzen.
- Für die im Planbereich anzupflanzenden Bäume und Sträucher sind nur heimische, standortgerechte Arten bzw. auch Gehölzliste der UNB des LK Stade zulässig. Der Kronenbereich von Einzelbäumen ist als offene Vegetationsfläche anzulegen. Abgänge sind durch entsprechende Qualität zu ersetzen.
- Stammumfang bei Bäumen zur Pflanzzeit mindestens Qualität 12-14 cm in 1 Meter Höhe.
- Nadelgehölze sind nur als Einzelgehölze zulässig. Keinesfalls dürfen sie in Reihen oder Gruppen gepflanzt werden.
- Je Stellplatz ist auf den Baugrundstücken ein standortgerechter heimischer Laubbaum zu pflanzen. Zur Auswahl kommen in Frage: Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Rotbuche, Winterlinde oder Eberesche. Der Stammumfang bei Bäumen zur Pflanzzeit hat mindestens der Qualität 12-14 cm in 1 Meter Höhe zu betragen.
Alternativ sind hochstämmige Obstbäume der folgenden Arten zulässig:
Apfelsorten : Knebusch, Martini, Rotfranch, Zitronenapfel, Finkenwerder Herbstprinz, Grafensteiner. Birnensorten : Bürgermeisterbirne, Gute Graue, Ohnhüschchen.
- Die Bepflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Bebauungsplanes durchzuführen. Spätestens nach Errichtung des Rohbaus bzw. der darauf folgenden Vegetationsperiode.
- Innerhalb der SPE-Fläche sind unterschiedliche Zweckbestimmungen / Nutzungen wie z. B. Spielplatzfläche, Retentionsfläche, Fuß- und Radwegeverbindungen verträglich anzuordnen.
- Die Beleuchtung der Sportanlage ist hinsichtlich der Lampenart und der Beleuchtungsmittel so zu wählen, dass sie nicht aus weiter Entfernung sichtbar ist und es für die Tierwelt (z. B. Nachtfalter) zu möglichst geringen Beeinträchtigungen kommt. Die Leuchte muss ein Spiegelsystem enthalten, das für eine Entblendung sorgt und somit nur in einem geringen Umfeld des zu beleuchtenden Objektes Streulicht abgibt. Zusätzlich müssen die Leuchten einen UV- und Blaufilter enthalten, der für das Insektenauge die Helligkeit des Lichtes wesentlich reduziert (Eingriffsminderung Fauna).
- Fuß- und Radwege sind innerhalb der SPE-Fläche in wassergebundener Herstellung zugunsten der Allgemeinheit zulässig.
- Innerhalb der SPE-Fläche ist eine erforderliche Retentionsfläche (RRB) in naturnahem Ausbau zulässig.

4.5 Eingriffsbewertung

Die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche und eines Regenrückhaltebeckens auf einer intensiv genutzten Ackerfläche ist nicht als Eingriff zu werten. Im Rahmen der Eingriffsregelung zum Bebauungsplan ist die ermöglichte Versiegelung zu bilanzieren.

Die GRZ für das Wohngebiet ist auf 0,30 festgelegt. Die zulässige Grundflächenzahl kann durch Nebenanlagen und Stellplätze gemäß §19 Absatz 4 BauNVO um 50% überschritten werden, hier liegt der rechnerische Wert der max. möglichen Versiegelung somit bei **45%**. Für die neuen Verkehrsflächen ist eine maximale Versiegelung von **80%** anzunehmen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 6,24 ha.

Flächenbilanz Bestand:

Ackerfläche	A	4,29 ha
Hofstelle	OD	0,37 ha
Sportplatz	PSP	1,58 ha
Plangebiet:		6,24 ha

Flächenbilanz Planung:

Wohnbaufläche		3,47 ha	
davon Hofstelle versiegelt Bestand		0,16 ha	
davon Hofstelle unversiegelt Bestand		0,21 ha	
davon versiegelt neu: 45 %		1,40 ha	Eingriff
davon Grünfläche neu:		1,57 ha	
davon Fläche zum Anpflanzen neu		0,13 ha	Ausgleich
Verkehrsflächen (0,28 ha + 0,28 ha)		0,56 ha	
davon versiegelt: 80%		0,45 ha	Eingriff
davon Grünfläche:		0,11 ha	
SPE-Fläche / Grünfläche		0,63 ha	
davon Regenrückhaltung RRB		0,23 ha	
Gehölzanpflanzung SPE		0,37 ha	Ausgleich
öffentliche Grünfläche / Spielplatz		0,03 ha	
<u>Sportplatz PSP</u>		<u>1,58 ha</u>	
Plangebiet:		6,24 ha	

Der Bebauungsplan ermöglicht eine zusätzliche Versiegelung von **(1,40 ha + 0,45 ha) = 1,85 ha** intensiv genutzter Ackerfläche der Wertstufe II.

Die Ackerfläche mit Posol-Boden ist als Boden mit allgemeiner Bedeutung zu werten und durch eine standortgerechte Gehölzanpflanzung im Verhältnis 1:0,5 auszugleichen.

Der Bebauungsplan setzt **0,37 ha** SPE-Fläche (Gehölzanpflanzung) der Wertstufe IV fest.

SPE-Fläche (siehe Abschnitt 5.2). Somit können im Plangebiet $(0,37 : 0,5 =) 0,74$ ha Bodenversiegelung ausgeglichen werden.

Somit kann der Eingriff teilweise innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Der verbleibende Ausgleich für **1,11 ha** Bodenversiegelung wird auf einer externen Ausgleichsfläche erbracht.

5 Maßnahmen zum Ausgleich innerhalb des Plangebietes

Die Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild und teilweise für das Schutzgut Boden sollen im Plangebiet stattfinden und einen naturnahen, landschaftsgerechten Biotopverbund im Plangebiet und am neuen Ortsrand schaffen. Dem Schutzgut Landschaftsbild wird durch die westliche Ortsrandeingrünung des neuen Wohngebietes Rechnung getragen.

5.1 Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen: (0,13 ha) Strauchhecken Landschaftsbild:

Für das Schutzgut Landschaftsbild ist auf den privaten Grundstücken die Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen in einer Breite von 5 m mit einer 3-reihigen Strauch-Baum-Hecke, bestehend aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen im Pflanz- und Reihenabstand von 1,50 m zu bepflanzen. Für die Pflanzungen sind Gehölze der Pflanzenliste A zu verwenden.

Als Pflanzqualität sind zu verwenden: Sträucher: 1 x verpflanzt, Höhe 70 bis 90 cm. In der mittleren Reihe ist im Abstand von max. 6 m ein Heister, 2 x verpflanzt Höhe 150-200 cm zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und vor Wildverbiss zu schützen. Bei Verlust ist umgehend Ersatz durch Neupflanzung in der gleichen Art und Qualität an der gleichen Stelle zu schaffen.

5.2 SPE-Fäche: (0,37 ha) Feldgehölz Schutzgut Boden:

Für das Schutzgut Boden ist auf der öffentliche Fläche zum **Schutz**, zur **Pflege** und zur **Entwicklung** von Boden, Natur- und Landschaft ein Flächenanteil von 0,37 ha flächendeckend mit einer Strauch-Baum-Hecke, bestehend aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen im Pflanz- und Reihenabstand von 1,50 m zu bepflanzen. Für die Pflanzungen sind Gehölze der Pflanzenliste A zu verwenden.

Als Pflanzqualität sind zu verwenden: Sträucher: 1 x verpflanzt, Höhe 70 bis 90 cm. Im Abstand von max. 6 m ist ein Heister, 2 x verpflanzt Höhe 150-200 cm zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und vor Wildverbiss zu schützen. Bei Verlust ist umgehend Ersatz durch Neupflanzung in der gleichen Art und Qualität an der gleichen Stelle zu schaffen.

Dadurch kann sich in diesem Bereich auf einer bisher intensiv als Acker genutzten Fläche (**A**) der Wertstufe **II**, mit einem Flächenanteil von 0,37 ha, ein natürliches naturnahes Feldgehölz (**HN**) der Wertstufe **IV** entwickeln. → Das entspricht einer Aufwertung um **2,0 WE/ha**.

Pflanzenliste A

Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Sandbirke (*Betula pendula*), Aspe (*Populus tremula*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Eingriffeliger-Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schwarzer-Holunder (*Sambucus nigra*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Wildbirne (*Pyrus pyraster*), Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Ohrweide (*Salix aurita*), Salweide (*Salix caprea*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*, jedoch nur in geringer Stückzahl).

Durch die Verankerung der grünordnerischen Maßnahmen im Bebauungsplan wird sichergestellt, dass der Ausgleich fachgerecht umgesetzt wird. Der Grundstückseigentümer ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur fachgerechten Pflege und Unterhaltung der aufgeführten Pflanzungen verpflichtet. Sollten Pflanzen eingehen bzw. nicht mehr vorhanden sein, so sind diese umgehend in der gleichen Art und Qualität zu ersetzen.

6 Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Plangebietes

Die verbleibenden Ausgleichserfordernisse für das Schutzgut Boden sollen außerhalb des Plangebietes auf einer externen Ausgleichsfläche erbracht werden.

6.1 Ausgleichsfläche: (1,11 ha) Sukzession

Schutzgut Boden:

Für die unvermeidbaren Eingriffe auf das Schutzgut Boden wird außerhalb des Plangebietes in der Gemarkung Estorf, in der Flur 1 auf den privaten Flurstücken 55/1, 55/3 und 55/5 Flächenanteile von insgesamt **1,11 ha**, bisher intensiv als Grünland genutzte Fläche der **Wertstufe II**, zur Verfügung gestellt und zukünftig der Sukzession überlassen.

Dadurch kann sich in diesem Bereich auf einer bisher intensiv als Grünland genutzten Fläche (**GI**) der Wertstufe **II**, mit einem Flächenanteil von 1,11 ha, ein natürliches Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (**BFR**) der Wertstufe **III** entwickeln. → Das entspricht einer Aufwertung um **1,0 WE/ha**.

Im Bereich der geplanten Ausgleichsflächen befinden sich Grünlandbereiche von rund 7.000 qm und 4.100 qm Flächengröße, deren Vegetation als Intensivgrünland mäßig feuchter Standorte ausgeprägt ist.

Die in der Vegetation der Fläche am häufigsten vertretenen Arten sind die Gräser Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*). Sie sind nach den Beschreibungen der Biotoptypen von DRACHENFELS 2011 Kennarten für Artenarmes Intensivgrünland mit breiter Standortamplitude.

Zerstreut oder wenig vertreten sind Arten des Intensivgrünlands feuchter Standorte wie Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), Wiesen-Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Fuchschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*). Sie sind nach den Beschreibungen der Biotoptypen von DRACHENFELS 2011 Kennarten für sonstiges feuchtes Intensivgrünland. Feuchtezeiger sind in geringer Artmächtigkeit vertreten.

Es fehlen Kennarten des Mesophilen Grünlandes oder der seggen- und binsenreichen Nasswiesen. Insgesamt entspricht die Vegetation dem Biotyp 'Intensivgrünland', die aufgrund der in geringer Artmächtigkeit vertretenen Feuchtezeiger den sonstigen feuchten Standorten zuzuordnen ist. Die Bodenfeuchte in diesem Bereich ist aufgrund der sehr tiefen Gräben im Hagenmoor relativ gering.

Im Umfeld der Ausgleichsfläche sind bereits Feuchtbiotope vorhanden, so dass zu erwarten ist, dass sich die **Sukzessionsfläche** zu einem naturnahen **Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR)** der Wertstufe **III** entwickeln wird.

Die Ausgleichsflächen liegen gem. LRP im ZK2-028 - Hagenmoor (NSG pot 54)

Schutzzweck:

- zur *Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturraumtypischen Biotopen (v.a. Moor-, Moorwald-, Moorgrünland- und Feuchtgrünlandbiotop) und deren Lebensgemeinschaften sowie von Habitaten für u.a. sehr hoch, hoch und/oder erhöht bedeutsame Pflanzen-, Brutvogel-, Nachtfalterarten sowie als Nahrungsgebiet für den Weißstorch (vgl. AuB-OG-057)*
- zur *Regeneration von Hochmoorstandorten*

allgemeine Maßnahmen:

- *Wiedervernässung und Regeneration bzw. Renaturierung von Hochmoorstandorten in Richtung naturnaher Hochmoore und/oder entsprechender Vegetationsstadien der Hochmoorstandorte in enger Verzahnung mit anderen hoch-moortypischen Biotoptypen in den Moorrandbereichen (v.a. Birken- und Kiefern-Bruchwälder, Moorgebüsche und extensives/mesophiles und/oder feuchtes/nasses Grünland mooriger Standorte)*

besondere Maßnahmen:

- *Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und/oder zum Schutz folgender Zielbiototypen: Birken- und Kiefern-Bruchwälder (WB), Moor- und Sumpfgebüsche (BN), naturnahe nährstoffarme Stillgewässer (SO/VO), Riede (NS), Hochmoor-Biotope (MH/MW/MG/MI/MS), mesophiles, nasses und/oder feuchtes Grünland (GM/GN/GF);*
- *Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und/oder Pflege folgender FFH-LRT außerhalb von FFH-Gebieten: magere Flachland-Mähwiesen (6510), lebende Hochmoore (7110), renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (7120), Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140), Torfmoor-Schlenken (7150), Moorwälder (91D0);*
- *zudem Entwicklung bzw. Umbau von Birken- und Kiefernwäldern entwässerter Moore (WV), intensiven Grünländern (GI) zu höherwertigeren Biototypen;*
- *Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender Strategie-Arten: Bekassine, Braunkehlchen, Kiebitz, Kleinspecht, Neuntöter, Weißstorch*

Anlage: Lageplan Ausgleichsflächen „Hagenmoor“ Estorf

Landkreis Stade; Plan Nr. 5238.1, Stand: Vorlage zur Genehmigung 20.09.2019

6.2 Sicherung der Kompensationsflächen

Die Ausgleichserfordernisse werden durch Eintragungen im Grundbuch gesichert. Nach Fertigstellung erfolgt eine Fertigstellungsanzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde bzw. ein Städtebaulicher Vertrag.

6.3 Durchführung der Maßnahmen (Zeitpunkt)

Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Herbst, nach Beginn der Baumaßnahmen auf der Eingriffsfläche durchgeführt.

6.4 Zuordnung der Maßnahmen

Ein Flächenanteil der externen Ausgleichsflächen von 1,11 ha wird dem Bebauungsplan Nr.42, „Steinkamp“, Schwinge als Ausgleichsflächen zugeordnet.

7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Fredenbeck überplant mit dem Bebauungsplan Nr.42 „Steinkamp“, Schwinge ein Areal von insgesamt ca. 6,24 ha. Im Plangebiet soll ein Wohngebiet sowie die erforderliche Erschließung, ein Spielplatz und die erforderliche Regenrückhaltung geschaffen werden.

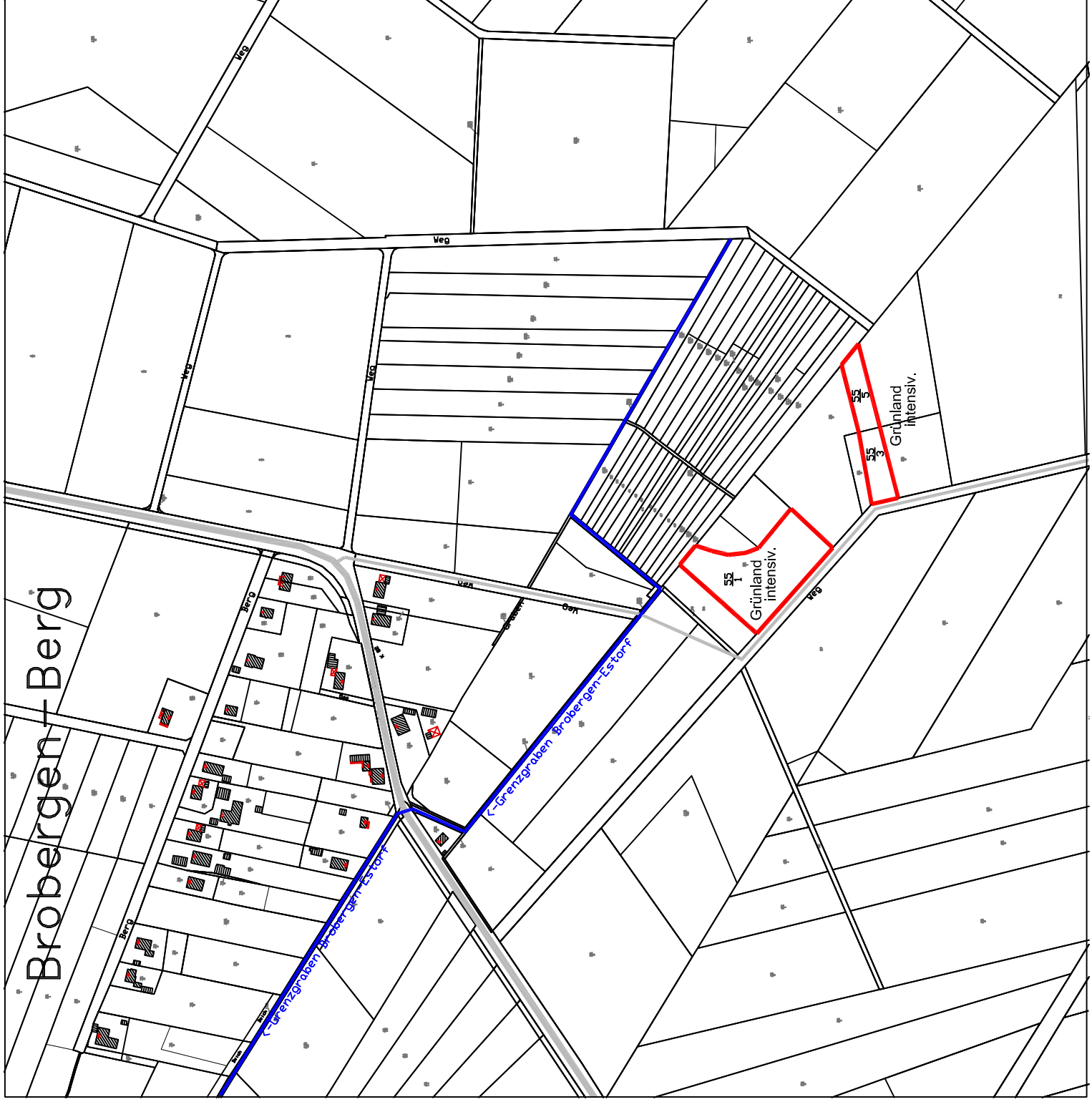
Der Bestand des Sportplatzes wird planungsrechtlich gesichert. Die erforderliche Regenrückhaltung und der Kinderspielplatz werden im Plangebiet vorgesehen.

Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen im Landschaftsbild durch den neuen Ortsrand und auf dem Boden durch die zusätzlich ermöglichte Versiegelung. Für das Schutzgut Landschaftsbild ist im Plangebiet auf den privaten Grundstücken, eine 5 m breite, 0,13 ha große Gehölzanpflanzung anzulegen. Für das Schutzgut Boden ist im Plangebiet auf einer öffentlichen Fläche eine 0,37 ha große Gehölzanpflanzung und außerhalb des Plangebietes eine 1,11 ha große Sukzessionsfläche anzulegen.

Bei Umsetzung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbleiben.

Somit kann der Eingriff bei Durchführung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch den Bebauungsplan Nr.42 „Steinkamp“, Schwinge als ausgeglichen angesehen werden.

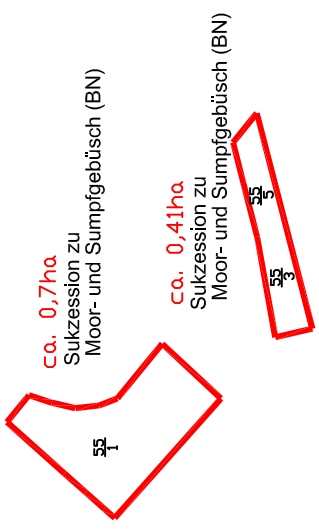
Brobergen-Berg



Ausgleichsflächen "Hagenmoor" Estorf

Bebauungsplan Nr. 42
"Steinkamp" Schwinge
Landkreis Stade

Ausgleichsflächen
Gemarkung Estorf, Flur 1



M 1: 5.000
Plan Nr. 5238.1
Stand: Vorlage zur Genehmigung 20.09.2017



Klaus Ebler
Landschaftsarchitekt

Dipl.-Ing. Klaus Ebler
Landstraße 10
21727 Estorf

Tel.: 0 41 40 - 87 62 66 E-Mail: klaus@ebler.com
Mobil: 0170 - 353 18 95 Web: www.ebler.com